

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

12. Jahrgang
März 2004
ISSN 1434-3460

5/2004

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

ZPO § 727; ZVG § 17; BGB §§ 705, 708 ff. – Umschreibung der Vollstreckungsklausel bei Umwandlung einer GmbH in eine GbR

HGB §§ 5, 15, 18, 19, 171 – Firmenbildung bei der KG mit dem Namen eines Kommanditisten; Haftung des Kommanditisten

GmbHG § 15 Abs. 3, 4 und 5 – Stillschweigende Zustimmung zur GmbH-Geschäftsanteilsabtretung – Nachtrag zu Gutachten DNotI-Report 2003, 185

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

BGB §§ 320, 322, 404, 434 a. F. (= 433 Abs. 1 S. 2 n. F.), 883, 888 Abs. 1; ZPO § 767 Abs. 1 – Auch gegenüber Auflassungsvormerkung des Käufers nachrangige Grundstücksbelastung berechtigt den Käufer zur Zurückbehaltung des Kaufpreises

BGB §§ 436, 157, 313; HBO § 61 Abs. 8 – Rückzahlung einer Stellplatzabgabe steht dem Verkäufer, nicht dem Käufer zu

BGB §§ 1408, 1585c, 138 Abs. 1, 242 – Inhaltskontrolle von Eheverträgen

RBerG § 1; BGB §§ 242, 134, HGB § 130 – Keine Berufung auf Unwirksamkeit der Zwangsvollstreckungsunterwerfung nach Rechtsberatungsgesetz bei wirksamer schuldrechtlicher Verpflichtung III (GbR)

Literatur

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

ZPO § 727; ZVG § 17; BGB §§ 705, 708 ff. Umschreibung der Vollstreckungsklausel bei Umwandlung einer GmbH in eine GbR

I. Sachverhalt

Die X-GmbH war Eigentümerin eines Grundstücks. Dieses war mit einer Grundschuld belastet, wobei eine dingliche Zwangsvollstreckungsunterwerfung im Grundbuch eingetragen war. Ferner hatte die X-GmbH in der Grundschuldbestellungsurkunde auch die persönliche Haftung übernommen und diesbezüglich auch eine Zwangsvollstreckungsunterwerfung erklärt.

Später wurde die X-GmbH in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) umgewandelt. Als Eigentümer ist im Grundbuch nunmehr eingetragen: "Herr Hans X. und Herr Franz X. als Gesellschafter des bürgerlichen Rechts." In der Änderungsspalte wurde vermerkt: "Aufgrund formwechselnder Umwandlung gem. § 190 UmwG."

Die Grundschuldgläubigerin beantragt nunmehr, die vollstreckbare Ausfertigung auf die geänderten Rechtsverhältnisse umzuschreiben. In der notariellen Urkunde über die Umwandlung heißt es, dass "die GbR" die betreffende

Grundschuld "zur weiteren künftigen Verzinsung und Tilgung als Gesamtschuldnerin" übernimmt, wobei der Notar auf die Bestimmungen "der §§ 414 ff. BGB" hinwies.

Ferner heißt es im Handelsregisterauszug zur Umwandlung der (früheren) X-GmbH: "Die Gesellschafterversammlung vom ... hat die formwechselnde Umwandlung der Gesellschaft in die Hans X. und Franz X. GbR mit dem Sitz in ... beschlossen."

II. Fragen

1. Ist die Vollstreckungsklausel in dinglicher Hinsicht gegen die Herren "Hans X. und Franz X. als Gesellschafter des bürgerlichen Rechts" (wie im Grundbuch eingetragen) umzuschreiben oder gegen die "Hans X. und Franz X. Gesellschaft bürgerlichen Rechts" (wie im Handelsregister der früheren GmbH vermerkt)?

2. Kann die Vollstreckungsklausel auch in persönlicher Hinsicht umgeschrieben werden, wenn der Handelsregisterauszug bzw. die notarielle Umwandlungsurkunde jeweils in beglaubigter Abschrift vorliegen?

III. Zur Rechtslage

1. Konsequenzen der Rechts- und Parteifähigkeit der GbR für die Vollstreckung

a) Bereits vor der Entscheidung des BGH v. 29.1.2001

(BGHZ 148, 341 ff. = DNotZ 2001, 234 ff. = NJW 2001, 1056 ff.) wurde in der Literatur darauf hingewiesen, dass bei einem Formwechsel einer Kapitalgesellschaft in eine GbR die Identität der Gesellschaft fortbestehe. Eine **Rechtsnachfolge** i. S. d. § 727 ZPO liege deshalb **nicht** vor. So führt etwa *Wolfsteiner* aus: "Ebenso bleibt die Identität in den Fällen des Formwechsels nach §§ 190 ff. UmwG auch dann gewahrt, wenn eine Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft umgewandelt wird oder umgekehrt." (MünchKomm-Wolfsteiner, 2. Aufl. 2000, § 724 Rn. 18).

Statt der Erteilung einer Vollstreckungsklausel gegen den Rechtsnachfolger genüge daher ein "**klarstellender Zusatz**" (Lackmann, in: Musielak, ZPO, 1999, § 727 Rn. 1).

Gewisse Fragen blieben jedoch offen: Hielt man in materieller Hinsicht die Gesellschafter und nicht die Gesellschaft als solche für den richtigen Schuldner und forderte man gem. § 736 ZPO zur Vollstreckung in das Gesellschaftsvermögen einen Titel gegen sämtliche Gesellschafter, so war nicht ganz klar, wie aufgrund eines Titels gegenüber der Kapitalgesellschaft die Vollstreckung in das Gesellschaftsvermögen erfolgen sollte.

b) Mit der Entscheidung v. 29.1.2001 (BGHZ 148, 341 ff.) hat der BGH die **Rechts- und Parteifähigkeit der (Außen-)Gesellschaft bürgerlichen Rechts** anerkannt. Mit dieser Entscheidung dürften die genannten Unklarheiten beseitigt sein:

Materiell-rechtlich betont der BGH, die Gesellschaft selbst sei Träger von Rechten und Pflichten (BGHZ 148, 341, 343). Die Verbindlichkeiten treffen damit primär die Gesellschaft, die Gesellschafter haften hierfür lediglich akzessorisch (BGHZ 148, 341, 348; Pohlmann, WM 2002, 1421). Damit dürften die **Verbindlichkeiten** der früheren GmbH **nummehr die GbR als solche** treffen. Hierfür haben die Gesellschafter akzessorisch einzustehen.

In **prozessualer Hinsicht** hat der BGH die aktive und **passive Parteifähigkeit** der GbR als solcher anerkannt (BGHZ 148, 341, 347 ff.). Dem stehe insbesondere § 736 ZPO nicht entgegen (BGHZ 148, 341, 353 ff.). Allerdings könne auch aufgrund eines Titels gegen sämtliche Gesellschafter von Gesellschaftsgläubigern in das Gesellschaftsvermögen vollstreckt werden (BGHZ 148, 341, 356; Thomas/Putzo, ZPO, 25. Aufl. 2003, § 736 Rn. 3; Pohlmann, WM 2002, 1421, 1426; Armbrüster, Grundeigentum 2001, 821, 830).

2. Folgerungen für die persönliche Zwangsvollstreckungsunterwerfung

a) Im vorliegenden Fall existierte zunächst ein **Titel gegen die GmbH** als Vollstreckungsschuldnerin. Die formwechselnde Umwandlung gem. § 190 UmwG ließ die Identität der Gesellschaft bestehen. Weil die GbR als solche sowohl in materieller Hinsicht Schuldnerin als auch in prozessualer Hinsicht Vollstreckungsschuldnerin sein kann, ist **keine Rechtsnachfolge** i. S. d. § 727 ZPO eingetreten (Musiellak/Lackmann, ZPO, 3. Aufl. 2002, § 727 Rn. 1; MünchKomm-ZPO/Wolfsteiner, § 724 Rn. 18; Zöller/Stöber, ZPO, 23. Aufl. 2002, § 727 Rn. 5; vgl. auch Thomas/Putzo, § 727 Rn. 4). Eine Umschreibung der Vollstreckungsklausel ist nicht nötig, es genügt, der Klausel einen klarstellenden Zusatz beizufügen (Musiellak/Lackmann und Zöller/Stöber, a. a. O.).

b) In dem "**klarstellenden Zusatz**" zum Vollstreckungstitel wäre demnach zu vermerken, dass Schuldner nunmehr die "Hans X. und Franz X. GbR" ist.

Soweit ersichtlich, äußert sich die Literatur nicht zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen dieser klarstellende Zusatz erfolgen darf. Wir würden allerdings in Anlehnung an *Böhringer* (Rpfleger 2001, 59, 66) wie bei der entsprechenden Grundbuchberichtigung neben der Vorlage einer beglaubigten Abschrift des Registers der bisherigen Kapitalgesellschaft die Vorlage einer **beglaubigten Abschrift** oder Ausfertigung des Umwandlungsbeschlusses empfehlen.

c) Nach den bisherigen Ausführungen bestünde ein Vollstreckungstitel gegen die Gesellschaft als solche. Fraglich ist, ob – etwa durch "Umschreibung" der Vollstreckungsklausel – auch ein **Titel gegen die Gesellschafter** geschaffen werden kann.

In **materieller Hinsicht** haften die Gesellschafter für Gesellschaftsschulden akzessorisch (BGHZ 146, 341, 358; BGH DNotI-Report 2003, 93 = BB 2003, 1081 = NJW 2003, 1803 = RNotZ 2003, 324 = WM 2003, 977 = ZIP 2003, 899). Eine besondere Verpflichtungserklärung ist nicht erforderlich. Dabei rekurriert der BGH auf den Rechtsgedanken der **§§ 128, 129, 130 HGB**. In der Literatur heißt es sogar vielfach, der BGH wende diese Bestimmungen **analog** an (Westermann, EWiR 2003, 513; Hasenkamp, DB 2002, 2632; Scholz, NZG 2002, 153, 162).

Demnach müsste **auch § 129 Abs. 4 HGB** zumindest seinem Rechtsgedanken nach anwendbar sein, wonach aus einem gegen die Gesellschaft gerichteten vollstreckbaren Schuldtitel die Zwangsvollstreckung gegen die Gesellschafter nicht stattfindet. Nach herrschender Ansicht zu dieser Vorschrift kann ein gegen die Gesellschaft bestehender Titel weder durch eine direkte noch eine analoge Anwendung des § 727 ZPO auf die Gesellschafter "umgeschrieben" werden (OLG Hamm NJW 1979, 51; OLG Frankfurt DB 1982, 399; Baumbach/Hopt, HGB, 30. Aufl. 2000, § 129 Rn. 15; Ensthaler, in: GK-HGB, 6. Aufl. 1999, § 129 Rn. 9).

Dies würde dafür sprechen, **auch bei der GbR die Umschreibung des Titels auf die Gesellschafter nicht zuzulassen** (so etwa Pohlmann, WM 2002, 1421, 1426; Hadding, ZGR 2001, 712, 734; Wertenbruch, NJW 2002, 324, 329). So führt etwa *Hadding* aus: "Der eindeutige Titel gegen die GbR über eine Gesellschaftsschuld kann auch nicht gegen die einzelnen Gesellschafter persönlich als Gesamtschuldner umgeschrieben werden" (Hadding, ZGR 2001, 712, 734).

d) Auch die durch die GbR erklärte "**Schuldübernahme**" würde eine Umschreibung der Vollstreckungsklausel gegenüber den Gesellschaftern nicht ermöglichen, weil die Übernahme lediglich durch die Gesellschaft als solche erklärt wurde. Ob es sich überhaupt um eine Schuldübernahme oder um einen Schuldbeitritt handelt und ob in diesen Fällen eine Rechtsnachfolge gem. § 727 ZPO vorliegt (zum Streitstand vgl. MünchKomm-ZPO/Wolfsteiner, § 727 Rn. 29 ff.), kann demnach offen bleiben.

3. Folgerungen für die Zwangsvollstreckungsunterwerfung in dinglicher Hinsicht

a) Hinsichtlich der **dinglichen Unterwerfungserklärung** erscheint es konsequent, entsprechend den Erörterungen zur persönlichen Vollstreckungsunterwerfung zu verfahren: Weil sich die Verpflichtung zur Duldung der Zwangsvollstreckung (§§ 1192, 1147 BGB) nunmehr gegen die GbR als solche richtet, sei auch insoweit keine Rechtsnachfolge eingetreten. Mangels Anwendbarkeit des § 727 ZPO würde ein klarstellender Vermerk genügen.

b) Abstimmungsprobleme zwischen Vollstreckungsrecht und Grundbuchrecht ergeben sich aber daraus, dass die h. M. die **Grundbuchfähigkeit der GbR** ablehnt (BayObLGZ 2002, 330 = DNotZ 2003, 52 = NJW 2003, 70; BayObLG DNotI-Report 2003, 183 = Rpfleger 2004, 93 = ZNotP 2004, 25; LG Dresden NotBZ 2002, 384). Hierbei hat das BayObLG sogar die Frage offen gelassen, ob die GbR als solche **überhaupt Eigentum an Grundstücken** erwerben kann. In der Entscheidung (BayObLG DNotZ 2003, 52, 56) heißt es: "Der Senat verkennt nicht, dass die fehlende Grundbuchfähigkeit der BGB-Gesellschaft den Schluss nahelegt, die Gesellschaft könne als solche kein Eigentum und keine beschränkt-dinglichen Rechte erwerben. Dies kann materiell-rechtlich zu Schwierigkeiten führen, wenn die BGB-Gesellschaft grundstücksbezogene Rechtsgeschäfte vornimmt."

c) Würde man sich auf den Standpunkt stellen, die **GbR** könne **kein Eigentum** an Grundstücken erwerben, so müsste das Eigentum den Gesellschaftern gesamthänderisch zustehen. Dabei dürfte es sich um eine Rechtsnachfolge i. S. d. § 727 ZPO handeln, so dass nun doch eine **Umschreibung** der Vollstreckungsklausel auf die Gesellschafter **notwendig** wäre.

d) Geht man hingegen – was wohl richtig ist – davon aus, dass die GbR zwar nicht grundbuchfähig ist, dass die Gesellschaft als solche aber Eigentümerin des Grundstücks ist (vgl. Staudinger/Habermeier, Neubearb. 2003, § 705 Rn. 10, 26; Lautner, MittBayNot 2001, 425 ff.), so ist sie auch Schuldnerin des Anspruchs auf Duldung der Zwangsvollstreckung. Eine Umschreibung der Vollstreckungsklausel wäre mangels Rechtsnachfolge nicht nötig; vielmehr würde ein **klarstellender Zusatz** genügen.

e) Ein weiteres Problem resultiert allerdings aus § 17 ZVG. Nach dieser Vorschrift darf die Zwangsversteigerung nur angeordnet werden, wenn der **Schuldner als Eigentümer des Grundstücks eingetragen** oder wenn er Erbe des eingetragenen Eigentümers ist. Schuldner des Anspruchs auf Duldung der Zwangsvollstreckung ist die GbR als solche. Im Grundbuch eingetragen sind jedoch – verneint man die Grundbuchfähigkeit der GbR – die Gesellschafter. Zur Lösung dieses Problems sind verschiedene Wege denkbar:

aa) Denkbar wäre es, entgegen dem Wortlaut des § 17 Abs. 1 ZVG bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts genügen zu lassen, dass die **Gesellschafter als Eigentümer im Grundbuch eingetragen** sind.

bb) Alternativ wäre denkbar, in dem ohnehin erforderlichen **klarstellenden Zusatz** auch die **Namen der Gesellschafter** aufzuführen. Streng genommen wird damit den Anforderungen des § 17 Abs. 1 ZVG jedoch nicht Genüge getan. Diese Vorschrift verlangt nämlich, dass der Schuldner Eigentümer ist. Der Vermerk würde jedoch nur klarstellen, dass Gesellschafter des Schuldners die im Grundbuch eingetragenen Personen sind und damit Grundbuchrecht und Vollstreckungsrecht weitestmöglich in Einklang bringen.

cc) Schließlich könnte man erwägen, in dem klarstellenden Zusatz hinsichtlich der dinglichen Zwangsvollstreckungsunterwerfung nicht die Gesellschaft, sondern die Gesellschafter als Vollstreckungsschuldner anzugeben. Dies würde allerdings der materiellen Rechtslage nicht entsprechen und scheidet damit als Lösung u. E. aus.

U. E. muss daher ein gegen die GbR gerichteter Titel jedenfalls dann genügen, wenn in dem Titel auch die im Grundbuch eingetragenen Gesellschafter genannt sind.

Für die Klauselerteilung dürfte sich daher in jedem Fall zumindest empfehlen, in dem ohnehin erforderlichen **klarstellenden Vermerk** darauf hinzuweisen, dass die Zwangsvollstreckung in das Grundstück der **namentlich anzuführenden Gesellschafter** zulässig ist. Rechtsprechung und Literatur zu dieser Frage sind uns allerdings nicht bekannt, so dass die Rechtslage als unsicher bezeichnet werden muss.

4. Ergebnis

a) Wenngleich die Rechtslage in nahezu allen Punkten als offen bezeichnet werden muss, ergibt sich u. E. folgendes Ergebnis: Wird eine GmbH in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts umgewandelt (§ 190 UmwG), so ist die GbR Eigentümerin der Grundstücke, wenn auch im Grundbuch (mangels Registerpublizität der GbR) die Gesellschafter aufzuführen sind.

Eine Vollstreckungsklausel, die für eine auf dem Grundstück lastende Grundschuld erteilt wurde, muss **nicht umgeschrieben** werden, da keine Rechtsnachfolge im Sinn des § 727 ZPO vorliegt (sondern nur eine formwechselnde Umwandlung). Jedoch empfiehlt sich jedenfalls ein **klarstellender Zusatz** (wenn er nicht sogar erforderlich ist). Darin sollten die (derzeitigen) GbR-Gesellschafter angeführt werden.

Dieser Titel genügt nach § 17 ZVG für die Zwangsversteigerung, sofern im Grundbuch dieselben GbR-Gesellschafter eingetragen sind.

b) Eine **Klauselumschreibung in persönlicher Hinsicht** gegen die GbR-Gesellschafter ist nach einhelliger Ansicht (allein aufgrund der Umwandlung in eine GbR) **nicht möglich**.

HGB §§ 5, 15, 18, 19, 171

Firmenbildung bei der KG mit dem Namen eines Kommanditisten; Haftung des Kommanditisten

I. Sachverhalt

Vater Müller ist einziger Komplementär und Tochter Maier einzige Kommanditistin einer Kommanditgesellschaft (KG). Die Gesellschaft ist im Handelsregister unter der Firma "F. & M. Maier KG" eingetragen. Tochter Maier hat nun Bedenken, dass sie im Falle einer Insolvenz der Gesellschaft mit ihrem Vermögen aufgrund Rechtsscheins haftet, da ihr Familienname in der Firma erscheint, sie aber nur Kommanditistin der KG ist. Der Name des Komplementärs erscheint im Firmennamen der KG nicht.

II. Fragen

1. Kann der Name eines nicht persönlich haftenden Gesellschafters für die Firma der KG verwendet werden?

2. Muss die Kommanditistin dann eine Haftung aus Rechtsschein befürchten?

III. Zur Rechtslage

1. Firmenbildung bei der KG

a) Abschaffung des Verbots der Verwendung anderer Namen als der persönlich haftender Gesellschafter (§ 19 Abs. 4 HGB a. F.)

Gem. § 19 Abs. 4 HGB a. F. durften die Namen anderer Personen als der persönlich haftenden Gesellschafter in die Firma einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft nicht aufgenommen werden. § 19 HGB wurde durch das **Handelsrechtsreformgesetz** vom 22.6.1998 (BGBl. I, 1474) neu gefasst. Eine dem § 19 Abs. 4 HGB a. F. entsprechende Bestimmung enthält § 19 HGB n. F. nicht mehr.

b) Irreführung durch Aufnahme des Namens eines nicht persönlich haftenden Gesellschafters?

Unter Berufung auf die Abschaffung des § 19 Abs. 4 HGB a. F. wird von weiten Teilen der Literatur vertreten, dass nunmehr keine Bedenken beständen, den Namen eines Kommanditisten allein oder neben dem eines persönlich haftenden Gesellschafters in die Firma der KG aufzunehmen (Ammon, in: Röhrich/Graf von Westphalen, HGB, 2. Aufl. 2001, § 19 Rn. 29; Wessel/Zwernemann/Kögel, Die Firmengründung, 7. Aufl. 2001, Rn. 307; Canaris, Handelsrecht, 23. Aufl. 2000, § 11 Rn. 5; Schumacher, Handelsrechtsreformgesetz, 1998, S. 65).

Nach der **Gegenauffassung** ist die Aufnahme des Namens eines Kommanditisten in die Firma der Kommanditgesellschaft nach wie vor unzulässig. Sie beruft sich hierfür auf **§ 18 Abs. 2 S. 1 HGB**. Hiernach darf die Firma keine Angaben enthalten, die geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, irrezuführen. Der Rechtsverkehr gehe nach wie vor davon aus, dass bei Verwendung einer Personenfirma auch die unmittelbare persönliche Haftung des Komplementärs verlaublich werde (Zimmer, in: Ebenroth/Boujong/Joost, HGB, 2001, § 18 Rn. 11; Roth, in: Koller/Roth/Morck, HGB, 4. Aufl. 2003, § 18 Rn. 15; MünchKomm-Bokelmann, HGB, Ergänzungsband, Stand: Oktober 1999, § 19 Rn. 64; ders., Das Recht der Firmen- und Geschäftsbezeichnungen, 5. Aufl. 2000, Rn. 599a; Kögel, BB 1997, 793, 796; im Ergebnis auch Jung, ZIP 1998, 677, 681 f.). Dagegen wird wiederum eingewandt, dass über diesen Umweg dem abgeschafften § 19 Abs. 4 HGB a. F. wieder Geltung verschafft werde (vgl. Ammon, § 18 HGB Rn. 34). Nach Auffassung von *Hopt* (in: Baumbach/Hopt, HGB, 31. Aufl. 2003, § 19 HGB Rn. 22) müsse der Geschäftsverkehr jedenfalls nach einer **Übergangszeit** den Wegfall von § 19 Abs. 4 HGB a. F. zur Kenntnis nehmen. Diese Übergangszeit solle entsprechend Art. 38 Abs. 1 EGHGB höchstens bis zum 31.3.2003 reichen.

c) Zwischenergebnis

Nach unserer Einschätzung spricht einiges dafür, nach Wegfall des § 19 Abs. 4 HGB a. F. die Aufnahme des Namens eines Kommanditisten in die Firma der Kommanditgesellschaft jedenfalls nicht generell als irreführend i. S. des § 18 Abs. 2 S. 1 HGB anzusehen. Denn abgesehen von dem Argument, dass hierdurch der abgeschafften Regelung des § 19 Abs. 4 HGB doch wieder Geltung verschafft würde, ist zu berücksichtigen, dass das Gesetz für die Firmenbildung bei der Kommanditgesellschaft eben nicht mehr die Aufnahme des Namens eines persönlich haftenden Gesellschafters verlangt – und damit **können aus der Firma keine Rückschlüsse mehr auf die Haftungsträger gezogen werden** (vgl. Wessel/Zwernemann/Kögel, Rn. 307). Dem

entspricht offenbar auch die Praxis vieler Registergerichte (vgl. Kögel, Rpfleger 2000, 255, 258). Auch im vorliegenden Fall hat das Registergericht offenbar eine Irreführung i. S. des § 18 Abs. 2 S. 1 HGB verneint und die Firmenbildung für zulässig gehalten.

2. Haftung des Kommanditisten

a) Kommanditeinlage

Gem. § 171 Abs. 1 HGB haftet der Kommanditist den Gläubigern der Gesellschaft gegenüber bis zur Höhe seiner Einlage unmittelbar; die Haftung ist ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet ist. Anerkanntermaßen kommt allerdings im Einzelfall eine darüber hinausgehende Haftung des Kommanditisten aus anderen Rechtsgrundlagen in Betracht (vgl. hierzu ausführlich Strohn, in: Ebenroth/Boujong/Joost, § 171 HGB Rn. 20 ff.; Baumbach/Hopt, Anh. zu § 177a HGB Rn. 43; Koller, in: Koller/Roth/Morck, §§ 171, 172 HGB Rn. 10).

b) Rechtsscheinhaftung aufgrund falscher Handelsregistereintragung

Insbesondere kommt eine unbeschränkte Haftung des Kommanditisten **aufgrund Rechtsscheins** in Betracht, wenn sich der Kommanditist als Alleininhaber oder als voll haftender Gesellschafter geriert (Koller, §§ 171, 172 HGB Rn. 10; Strohn, § 171 HGB Rn. 33; Baumbach/Hopt, Anh. zu § 177a HGB Rn. 43; MünchKomm-Lieb, HGB, 1996, § 15 Rn. 92).

Fraglich ist nun, ob sich aus dem Umstand, dass die Firma der Kommanditgesellschaft aus dem Namen des Kommanditisten gebildet wird, dessen persönliche und unbeschränkte Haftung über § 171 HGB hinaus begründen lässt. Da die jeweilige Beteiligung als Komplementär bzw. als Kommanditist im Handelsregister richtig eingetragen und bekannt gemacht worden ist, kommt eine Haftung nach Maßgabe des **§ 15 HGB** nicht in Betracht.

c) Allgemeine Rechtsscheinhaftung

Zu denken wäre allenfalls an die allgemeine **Rechtsscheinhaftung** (vgl. zu ihr Baumbach/Hopt, § 5 Rn. 9 ff.; Roth, in: Koller/Roth/Morck, § 15 HGB Rn. 36 ff.; Kindler, in: Ebenroth/Boujong/Joost, § 5 HGB Rn. 49 ff.). Diese setzt eine Rechtsscheingrundlage, die Zurechenbarkeit des Rechtsscheins, die Schutzbedürftigkeit des auf den Rechtsschein vertrauenden Dritten sowie die Kausalität des Rechtsscheins für ein geschäftliches Verhalten des Dritten voraus (Baumbach/Hopt, § 5 HGB Rn. 9).

Eine Rechtsscheinhaftung nach diesen Grundsätzen dürfte nach unserer Einschätzung von vornherein ausscheiden, wenn man der in der Literatur vertretenen Auffassung folgt, dass die Aufnahme des Namens eines Kommanditisten in die Firma der Kommanditgesellschaft ohne Verstoß gegen das Irreführungsverbot des § 18 Abs. 2 S. 1 HGB zulässig ist. Wenn aus der Firma der KG nach dem Handelsrechtsreformgesetz keine Rückschlüsse mehr auf die Haftungsträger gezogen werden können, lässt sich auch nicht begründen, dass mit der Aufnahme des Namens eines Kommanditisten in die Firma der KG der Rechtsschein der unbeschränkten persönlichen Haftung (als Komplementär) gesetzt wird.

Etwas anderes dürfte freilich gelten, wenn man mit der **Gegenauffassung** von einer Irreführung i. S. des § 18 Abs. 2 S. 1 HGB ausgeht. Denn diese Auffassung beruht auf der Prämisse, dass die Firmenbildung für den Rechtsverkehr nach wie vor für die Frage von Bedeutung ist, wer persönlich haftender Gesellschafter ist. Eine solche Rechtsschein-

haftung wird in der Literatur namentlich von *Hopt* (in: Baumbach/Hopt, § 19 HGB Rn. 22) für möglich gehalten. Bis zu der von ihm höchstens bis zum 31.3.2003 angesetzten Übergangsfrist drohe dem in der Firma genannten Kommanditisten, der dadurch nicht zum persönlich haftenden Gesellschafter werde, doch eine Rechtsscheinhaftung wie einem persönlich haftenden Gesellschafter.

3. Ergebnis

a) Ob eine persönliche unbeschränkte Haftung der Kommanditistin nach Rechtsscheingrundsätzen möglich ist, hängt u. E. somit entscheidend davon ab, ob man die Aufnahme des Namens eines Kommanditisten in die Firma der Kommanditgesellschaft (ohne Verstoß gegen das Irreführungsverbot des § 18 Abs. 2 S. 1 HGB) für zulässig hält. Hierfür sprechen nach unserer Einschätzung die besseren Argumente.

b) Aber auch wenn man der **Gegenansicht** folgt, kommt allenfalls eine Haftung aus Rechtsscheingrundsätzen in Betracht, nach Ansicht von *Hopt* (in: Baumbach/Hopt, § 19 HGB Rn. 22) freilich nur bis zum 31.3.2003. Da es insoweit darauf ankommt, ob im konkreten Fall tatsächlich ein entsprechender Rechtsschein begründet wurde, genügt es zur Vermeidung der Haftung (auch wenn man der Gegenansicht folgt), wenn der durch die gewählte Firmierung etwa begründete Rechtsschein durch geeignete anderweitige Maßnahmen entkräftet wird, so z. B. durch den ausdrücklichen Hinweis gegenüber Vertragspartnern auf die bestehenden Beteiligungsverhältnisse als Kommanditist (etwa durch ausdrückliche Klarstellung auf geschäftlich verwendeten **Briefbögen**).

GmbHG § 15 Abs. 3, 4 und 5 Stillschweigende Zustimmung zur GmbH-Geschäftsanteilsabtretung – Nachtrag zu Gutachten DNotI-Report 2003, 185

In unserem Gutachten DNotI-Report 23/2003, S. 185 hatten wir ausgeführt, dass eine stillschweigende Zustimmung zur GmbH-Geschäftsanteilsabtretung (bei Vorliegen einer Vinkulierungsklausel) bereits in der Mitwirkung aller Gesellschafter an der Abtretung gesehen werden könne – und zwar selbst, wenn nach dem Gesellschaftsvertrag die Genehmigung der Gesellschafterversammlung erforderlich ist.

In dem dargestellten Sachverhalt einer **zweigliedrigen GmbH**, bei der ein Gesellschafter seine Anteile an den anderen Gesellschafter abtritt, ergibt sich dasselbe Ergebnis bereits aus einer **teleologischen Reduktion der Vinkulierungsklausel**. Denn nach allgemeiner Auffassung greift eine Vinkulierungsklausel dann nicht, wenn die Abtretung durch den Alleingesellschafter erfolgt bzw. wenn in einer Zweimann-GmbH ein Gesellschafter an den anderen abtritt (BGH DNotZ 1992, 164 = NJW-RR 1991, 926 = WM 1991, 996 = ZIP 1991, 724; Michalski/Ebbing, GmbHG, 2002, § 15 Rn. 136; Roth/Altmeppen, GmbHG, 4. Aufl. 2004, § 15 Rn. 96). Bei einer mehrgliedrigen GmbH käme hingegen allein die im Gutachten genannte Argumentation zum Tragen.

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis befindet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

BGB §§ 95, 1018, 1090

Windkraftanlagen auf fremden Grund und Boden; Absicherung durch Dienstbarkeit

Fax-Abruf-Nr.: 11339

BauGB §§ 28, 24 Abs. 1; BGB §§ 464 Abs. 2, 286

Verzögerung der Kaufvertragsabwicklung aufgrund Anfechtung der gemeindlichen Vorkaufsrechtsausübung

Fax-Abruf-Nr.: 11340

BGB §§ 1018, 1090; BauGB § 11; BauNVO § 11

Dienstbarkeit zur Einschränkung der Gewerbeausübung bei Einzelhandelsgroßprojekt; Verschiedenheit in der Art der Benutzung durch Angabe der Art der Waren und des Gewerbes

Fax-Abruf-Nr.: 11341

GmbHG §§ 34, 15

Einziehung eines GmbH-Geschäftsanteils; Zeitpunkt der Wirksamkeit der Einziehung; Abtretung des Geschäftsanteils vor dem Wirksamwerden der Einziehung

Fax-Abruf-Nr.: 13131

EigZulG § 2; WEG § 31

Eigenheimzulage: Steuerliche Voraussetzungen eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechtes

Fax-Abruf-Nr.: 13132

Rechtsprechung

BGB §§ 320, 322, 404, 434 a. F. (= 433 Abs. 1 S. 2 n. F.), 883, 888 Abs. 1; ZPO § 767 Abs. 1

Auch gegenüber Auflassungsvormerkung des Käufers nachrangige Grundstücksbelastung berechtigt den Käufer zur Zurückbehaltung des Kaufpreises

1. Der Einwand des Schuldners, die Unterwerfung der sofortigen Zwangsvollstreckung sei nicht eindeutig genug bestimmt und daher unwirksam, ist kein materiell-rechtlicher Einwand gegen den titulierten Anspruch und kann daher nicht nach § 767 Abs. 1 ZPO geltend gemacht werden.

2. Die Möglichkeit des Käufers eines Grundstücks, seinen Anspruch auf lastenfremde Übertragung (§ 434 BGB a. F.) im Falle einer vormerkungswidrigen Belastung mit Hilfe der Zustimmungspflichtung des begünstigten Dritten nach § 888 Abs. 1 BGB durchzusetzen, nimmt ihm nicht das Recht, dem Zahlungsanspruch die Einrede des nichterfüllten Vertrages (§ 320 BGB) entgegenzuhalten.

3. Die Einrede des § 320 BGB entsteht mit Vertragsabschluss und kann einem Zessionar unabhängig davon entgegengehalten werden, ob die Umstände, die die Einrede bedeutsam werden lassen, vor oder nach der Abtretung eingetreten sind.

BGH, Urt. v. 5.12.2003 – V ZR 341/02
Kz.: L I 1 – § 320 BGB
Fax-Abruf-Nr.: 10380

Problem

Aufgrund eines Kaufvertrages über eine Eigentumswohnung wurde für den Käufer eine Auflassungsvormerkung in das Grundbuch eingetragen. Danach wurde aufgrund einer Steuerforderung gegen die Verkäuferin eine **Sicherungshypothek des Finanzamtes** eingetragen. Später erklärte der Käufer wegen der Sicherungshypothek seinen Rücktritt vom Kaufvertrag. Ein Zessionar, dem der Kaufpreisanspruch vom Verkäufer abgetreten war, wollte aus der vom Käufer abgegebenen Zwangsvollstreckungsunterwerfung gegen den Käufer vollstrecken.

Entscheidung

Der BGH bejahte ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers nach § 320 BGB gegenüber dem Kaufpreisanspruch. Denn der Verkäufer habe seine Verpflichtung zur lastenfreien Übereignung des Grundstücks nicht erfüllt (§ 434 BGB a. F. = § 433 Abs. 1 S. 2 BGB n. F.). Da die Belastung nach der Vormerkung erfolgte, könne der Käufer von dem Belastungsgläubiger die Zustimmung zur Löschung nach § 888 Abs. 1 BGB verlangen. § 888 Abs. 1 BGB diene aber nur dazu, den fortbestehenden Anspruch gegen den Verkäufer (§ 883 Abs. 2 BGB) unter Beachtung des formellen Konsensprinzips (§ 19 GBO) verfahrensrechtlich durchzusetzen. Daher bleibe das **Zurückbehaltungsrecht** gegenüber dem Kaufpreisanspruch **unberührt** (BGH DNotZ 1986, 275 = NJW-RR 1986, 310 = WM 1986, 203; OLG Zweibrücken NJW-RR 2002, 746 = OLG-Report 2001, 503).

Aufgrund der vertragswidrigen Belastung hätte der Käufer auch vom Vertrag **zurücktreten** können. Hier fehlte es aber an der für den Rücktritt erforderlichen Nachfristsetzung (§ 326 BGB a. F.).

**BGB §§ 436, 157, 313; HBO § 61 Abs. 8
Rückzahlung einer Stellplatzablöse steht dem Verkäufer, nicht dem Käufer zu**

Der Käufer, der als Rechtsnachfolger in die Rechte des Verkäufers aus einer Baugenehmigung eingetreten ist, kann die Stellplatzablösesumme, die diesem wegen Erlöschens der Baugenehmigung erstattet worden ist, nicht herausverlangen.

BGH, Versäumnis-Urteil v. 14.11.2003 – V ZR 346/02
Kz.: L I 1 – § 436 BGB
Fax-Abruf-Nr.: 10381

Problem

Die Grundstücksverkäuferin hatte eine Baugenehmigung zur Errichtung eines Apartment-Hotels erhalten und die damit verbundene Stellplatzauflage teilweise durch Zahlung einer Ablösesumme (von ca. 175.000 DM) abgelöst. Beim späteren Verkauf des Grundstücks wurde keine Regelung über die vorliegende Baugenehmigung aufgenommen.

Der Käufer wollte den von der Verkäuferin bereits begonnenen Bau zunächst als Wohn-, Büro- und Geschäftshaus weiterführen, stellte dann den Bau aber ein. Nach Erlöschen der Baugenehmigung zahlte die Stadt die Ablösesumme an die Verkäuferin zurück. Die Käuferin verlangte die Ablösesumme erfolglos von der Verkäuferin heraus.

Entscheidung

Mit Erwerb des Eigentums am Grundstück rückte die Käuferin nach § 61 Abs. 8 HBO in die Rechtsstellung der Verkäuferin als Adressatin der Baugenehmigung ein. Rückzahlungsberechtigt für die Stellplatzablöse war aber nach öffentlichem Recht weiterhin die Verkäuferin.

Der Kaufvertrag enthielt keine Regelung über die Baugenehmigung. Insbesondere fehlte jeder Anhaltspunkt dafür, dass der Käuferin mehr als die rechtliche Möglichkeit, das Bauvorhaben unter Ausnutzung der Stellplatzablösung durchzuführen, geboten werden sollte. Der BGH sah daher keine Möglichkeit für eine ergänzende Auslegung (da eine planwidrige Lücke des Vereinbarten nicht erkennbar war) oder für einen Anspruch aufgrund Wegfalls der Geschäftsgrundlage.

**BGB §§ 1408, 1585c, 138 Abs. 1, 242
Inhaltskontrolle von Eheverträgen**

Den Ehegatten steht es grundsätzlich frei, die gesetzlichen Regelungen über den Zugewinn, den Versorgungsausgleich und den nachehelichen Unterhalt ehevertraglich zu modifizieren oder auszuschließen. Allerdings darf der Schutzzweck dieser Regelungen nicht beliebig unterlaufen werden. Die Grenze ist dort zu ziehen, wo die vereinbarte Lastenverteilung der individuellen Gestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse in keiner Weise mehr gerecht wird, weil sie evident einseitig ist und für den belasteten Ehegatten bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe unzumutbar erscheint (Leitsatz der DNotI-Redaktion).

BGH, Urt. v. 11.2.2004 – XII ZR 265/02
Kz.: L I 1 – § 1408 BGB
Fax-Abruf-Nr.: 10382

Problem

Das OLG München hat mit Urteil vom 1.10.2002 (DNotI-Report 2003, 4) einen Ehevertrag insgesamt für unwirksam erklärt, in dem auf nachehelichen Unterhalt (bis auf den Unterhalt wegen Kindesbetreuung) verzichtet, Gütertrennung vereinbart sowie der Versorgungsausgleich gegen Abschluss einer Kapitallebensversicherung über 80.000 DM ausgeschlossen wurde.

Entscheidung

Der BGH hob das Urteil des OLG München auf und verwies die Sache an das OLG zwecks neuer Feststellung zurück. In seinem Urteil stellt der BGH Maßstäbe für die Inhaltskontrolle auf.

Dabei nimmt der BGH eine Abstufung vor. Zum **Kernbereich** des Scheidungsfolgenrechts zählt er in erster Linie den **Unterhalt wegen Kindesbetreuung** und in zweiter Linie den **Alters- und Krankheitsunterhalt**, denen der Vorrang vor den übrigen Unterhaltstatbeständen (z. B. Ausbildungs- oder Aufstockungsunterhalt) zukomme. Der **Versorgungs-**

ausgleich stehe als vorweggenommener Altersunterhalt auf gleicher Stufe wie dieser selbst und sei daher nicht uneingeschränkt abdingbar. Der Ausschluss des Zugewinnausgleichs schließlich unterliege – für sich allein genommen – angesichts der Wahlfreiheit des Güterstandes keiner Beschränkung.

Der Tatrichter müsse daher in einem ersten Schritt gem. **§ 138 Abs. 1 BGB** eine Wirksamkeitskontrolle des Ehevertrages anhand einer auf den **Zeitpunkt des Vertragschlusses** bezogenen Gesamtwürdigung der individuellen Verhältnisse der Ehegatten vornehmen, insbesondere hinsichtlich ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse und ihres geplanten oder bereits verwirklichten Lebensschnitts. Das Verdikt der Sittenwidrigkeit werde dabei regelmäßig nur in Betracht kommen, wenn durch den Vertrag Regelungen aus dem **Kernbereich** des gesetzlichen Scheidungsfolgenrecht ganz oder jedenfalls zu erheblichen Teilen abbedungen würden, ohne dass dieser Nachteil **durch anderweitige Vorteile gemildert** oder durch die besonderen Verhältnisse der Ehegatten gerechtfertigt werde. Ergebe diese Prüfung, dass der Ehevertrag unwirksam sei, würden an dessen Stelle die gesetzlichen Regelungen treten.

Andernfalls sei in einem zweiten Schritt im Wege der **Ausübungskontrolle (§ 242 BGB)** zu prüfen, ob und inwieweit die Berufung auf den Ausschluss gesetzlicher Scheidungsfolgen angesichts der **aktuellen Verhältnisse** nunmehr missbräuchlich erscheine und deshalb das Vertrauen des Begünstigten in den Fortbestand des Vertrages nicht schutzwürdig sei. In einem solchen Fall habe der Richter eine Rechtsfolge anzuordnen, die den berechtigten Belangen beider Parteien in ausgewogener Weise Rechnung trage.

Die Entscheidungsgründe des BGH-Urteils sind bislang noch nicht veröffentlicht. Es liegt bisher nur eine **Pressemitteilung** des BGH vor, die unter der oben angegebenen Fax-Abruf-Nummer abgerufen werden kann. Sobald die Entscheidungsgründe veröffentlicht sind, können diese unter der gleichen Nummer abgerufen werden.

RBerG § 1; BGB §§ 242, 134; HGB § 130 Keine Berufung auf Unwirksamkeit der Zwangsvollstreckungsunterwerfung nach Rechtsberatungsgesetz bei wirksamer schuldrechtlicher Verpflichtung III (GbR)

a) Ein BGB-Gesellschafter, der sich im Darlehensvertrag der kreditsuchenden Gesellschaft wirksam verpflichtet hat, sich in Höhe der auf seine Beteiligung entfallenden Verbindlichkeit der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein Privatvermögen zu unterwerfen, darf aus der Nichterfüllung dieser Verpflichtung keine Vorteile ziehen (§ 242 BGB).

b) Ist die Zwangsvollstreckungsunterwerfungserklärung von einem vollmachtlosen Vertreter abgegeben worden, kann der Vertretene sich daher gegenüber der kreditgebenden Bank auf die Unwirksamkeit der Erklärung nicht berufen (hier: Abgabe der Unterwerfungserklärung durch Geschäftsbesorgerin aufgrund einer wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz gemäß § 134 BGB nichtigen Vollmacht).

BGH, Urt. v. 2.12.2003 – XI ZR 421/02
Kz.: L III 8 – § 1 RBerG
Fax-Abruf-Nr.: 10383

Problem

Nach der Rechtsprechung des BGH bewirkt ein Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz nicht nur die Unwirksamkeit eines Treuhandvertrages, sondern auch der erteilten Vollmacht und damit einer vom Bevollmächtigten abgegebenen Zwangsvollstreckungsunterwerfung. Hinsichtlich der Zwangsvollstreckungsunterwerfung kann sich der Erklärungsempfänger auch nicht auf eine Rechtsscheinhaftung nach §§ 172 ff. BGB berufen (BGH DNotI-Report 2003, 86).

Jedoch hatte der BGH bereits in zwei Entscheidungen festgestellt, dass sich der Darlehensnehmer nicht auf die Unwirksamkeit der Zwangsvollstreckungsunterwerfung berufen könne, wenn er **zur Abgabe der Vollstreckungsunterwerfung wirksam verpflichtet** ist, sei es, dass er den Darlehensvertrag persönlich abgeschlossen hat oder dass der Darlehensvertrag aufgrund der vorgelegten Vollmacht nach Rechtsscheinhafungsgrundsätzen wirksam ist (BGH DNotI-Report 2003, 198).

Entscheidung

Der BGH entschied nun ebenso für den Fall, dass der Gesellschafter einer BGB-Gesellschaft aufgrund seines **Beitritts zur GbR** in entsprechender Anwendung von § 130 HGB auch für die vor seinem Beitritt begründeten Verbindlichkeiten persönlich und mit seinem Privatvermögen einzustehen habe – und damit auch für eine im Darlehensvertrag enthaltene Verpflichtung zur Abgabe eines Schuldanerkenntnisses mit Zwangsvollstreckungsunterwerfung.

Literaturhinweise

P. Hommelhoff/K. J. Hopt/A. v. Werder, Handbuch Corporate Governance, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln 2003, 811 Seiten, 168,- €

Der Begriff Corporate Governance umfasst im Wesentlichen die Lehre zur Leitung und Überwachung börsennotierter Unternehmen. Empfehlungen enthält der deutsche Corporate Governance Kodex, wie er im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht ist. Börsennotierte Gesellschaften haben nach § 161 AG zu erklären, ob sie den Empfehlungen dieses Kodex folgen oder nicht.

Das vorliegende Werk will den Themenkomplex Corporate Governance **interdisziplinär** in seinen **rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Aspekten** umfassend ausleuchten. In 34 einzelnen Abhandlungen, die gegliedert sind in die Abschnitte "Regelungsquellen und Regelungsebenen der Corporate Governance", "Ziele und Bezugsgruppen des Unternehmens", "Strukturen, Organe und Personalwirtschaft der Corporate Governance im Unternehmen", "Kernprozesse der Corporate Governance im Unternehmen", "Besonderheiten für die Konzernspitze und die abhängige Konzerngesellschaft", "Transparenz und Prüfung der Corporate Governance im Unternehmen" und "Evaluation und Sanktionierung der Corporate Governance", werden die verschiedenen Probleme, die sich dem Unternehmen und allen Beteiligten mit der Corporate Governance stellen, aus wirtschaftswissenschaftlicher und rechtlicher Sicht dargestellt. Der Schwer-

punkt des Handbuchs liegt dabei auf den **praktischen Problemen der Führung und Kontrolle** durch Vorstand und Aufsichtsrat im unabhängigen und im Konzernunternehmen. Das Buch wendet sich dabei sowohl an Praktiker wie auch an Wissenschaftler. Es will Zusammenhänge erschließen, auf Probleme hinweisen und Problemlösungen anbieten und dort, wo heute noch keine Antworten möglich sind, Fragen stellen und Anregungen geben. Von daher ist dieses Handbuch auch für Notare, die vor allem börsennotierte Gesellschaften betreuen, interessant.

Notar a. D. Dr. Adolf Reul

P. Ulmer, Gesellschaft bürgerlichen Rechts und Partnerschaftsgesellschaft, Systematischer Kommentar, 4. Aufl., Verlag C. H. Beck, München 2004, 704 Seiten, 86,- €

Sieben Jahre seit Erscheinen der 3. Auflage hat nunmehr *Ulmer* sein Werk zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts und Partnerschaftsgesellschaft komplett überarbeitet. Wie bisher handelt es sich auch hier um eine **Sonderausgabe des Münchener Kommentars zum BGB**. Rechtsprechung und Literatur sind bis Juni 2003 umfangreich eingearbeitet worden. Berücksichtigt wurden dabei insbesondere auch die Grundsatzurteile des BGH betreffend die Anerkennung der **Rechts- und Parteifähigkeit der GbR** sowie der Übergang von der Doppelverpflichtungs- zur Akzessorietätstheorie und damit zur grundsätzlich unbeschränkten Haftung der Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der GbR. Gleichermaßen Eingang gefunden haben in die neue Kommentierung die Änderungen zum Partnerschaftsgesellschaftsgesetz wie insbesondere die Konzentration der Haf-

tung für Bearbeitungsfehler auf die hieran persönlich Beteiligten unter Privilegierung der anderen Partner. Alles in allem knüpft die 4. Auflage nahtlos an den bereits sehr hohen Stand der Kommentierung der 3. Auflage an. Für den Praktiker kann dieses Buch uneingeschränkt zur Anschaffung empfohlen werden.

Notar a. D. Dr. Adolf Reul

H. Altmeppen, Schutz vor "europäischen" Kapitalgesellschaften, NJW 2004, 97

D. Gebel, Zeitpunkt der Entstehung der Schenkungsteuer bei Grundstückszuwendung, DStR 2004, 165

H. Grziwotz, Aufnahme und Gestaltung von Maklerklauseln, MDR 2004, 61

H. Grziwotz, EG-Recht, Verfahren und Nichtigkeit, ZfIR 2004, 53

M. Häublein, Schutz der Gemeinschaft vor zahlungsunfähigen Miteigentümern, ZWE 2004, 48

D. Joswig, Neues zur Unwirksamkeit der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz, ZfIR 2004, 45

J. H. Oehlmann/A.-L. Stille, Ausgleich von Vermögensdispositionen nach Gesellschaftsrecht bei Beendigung einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft, FamRZ 2004, 151

D.-U. Otto, Verfassungskonforme Anwendung der Aktenvernichtungspflicht? – Zur Auslegung des § 5 Abs. 4 DONot, NotBZ 2004, 15

H. Pauly, Neue höchstrichterliche Rechtsprechung zur Frage des Sicherungsumfanges der MaBV-Bürgschaft, BauR 2004, 19

R. Wilke, Vergaberechtliche Aspekte städtebaulicher Verträge, ZfBR 2004, 141

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 3 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter
<http://www.dnoti.de>.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: 09 31/3 55 76-0 Telefax: 09 31/3 55 76-2 25
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: <http://www.dnoti.de>

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 155,00 €, Einzelheft 6,65 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.
Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.
Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg